

## Kapitel III Textliche Festsetzungen und Erläuterungen

### 1. Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

#### 1.1 Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG

##### 1.1.1 Allgemeine Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete

###### Textliche Festsetzungen:

Soweit nicht bei den gebietsspezifischen Festsetzungen eine abweichende Regelung erfolgt, ist insbesondere verboten:

3. wildlebende Tiere einschließlich ihrer Entwicklungsformen wie Puppen, Larven, Eier zu fangen oder zu entnehmen, zu töten, zu verletzen bzw. zu beschädigen oder sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen sowie ihre Brut- und Lebensstätten zu entnehmen oder zu beschädigen;  
unberührt bleiben

- die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, der Jagdaufsicht, des Jagdschutzes sowie die Ausbildung eigener brauchbarer Jagdhunde durch die jeweiligen Revierinhaber und jeweiligen Jagderlaubnisscheininhaber. Es gilt die Landesjagdzeitenverordnung in der jeweils gültigen Fassung, sofern diese nicht durch Ge- und Verbote des Landschaftsplanes eingeschränkt wird;
- die Bekämpfung von Bisam und Nutria mit der Waffe durch jagdausübungsberechtigte Personen unter Beachtung der gebietsspezifischen Ge- und Verbote;
- (...)

###### Erläuterung zu Verbot Nr. 3:

- *Die Bekämpfung von Bisam und Nutria erfolgt auf Grundlage des Erlasses des Innenministeriums NRW und des Ministeriums für Umwelt- und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW vom 15.10.2008.*

4. Tiere oder deren Entwicklungsformen - auch zum Zwecke der Jagd - aussetzen oder einzubringen, Tiere einschließlich Fische und Wasservögel zu füttern oder anzufüttern sowie Wildäcker anzulegen;

###### unberührt bleibt

- (...)
- das Einbringen von Tieren mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde, wenn sie dem Schutzzweck des betreffenden Naturschutzgebietes dienen; hierunter fällt auch die ökologisch orientierte Hege von Fischbeständen und die Wiederansiedlung bedrohter Fischarten;
- das Füttern des Wildes in Notzeiten im Sinne des § 25 LJG;
- das Anlegen von Wildäckern in begründeten Fällen mit Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde;

15. Gewässer zu befahren, in ihnen zu baden oder Wassersport zu treiben sowie Eisflächen zu betreten oder zu befahren sowie die Ausbildung brauchbarer Jagdhunde in Gewässern unter Einschluss der Verlandungs-, Röhricht-, Schilf-, Bruchwald- und der Ufergehölzzonen;  
unberührt bleibt das Befahren der Gewässer oder das Betreten der Eisflächen zur Bergung von Wild im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung;

16. Gewässer fischereilich zu nutzen oder an ihnen zu angeln sowie Gewässer zu düngen, zu kälken oder den Wasserchemismus auf andere Weise zu verändern;  
unberührt bleiben die ökologische Hege von Fischbeständen und das Wiederansiedeln von bedrohten Fischarten mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde;

Erläuterung:

*zu den den Wasserchemismus verändernden Maßnahmen gehören auch das Anfüttern von Fischen sowie das Ein- und Ausbringen von Futter- und Kirmitteln in und an Gewässern und deren Ufern;*

19. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 der Landesbauordnung NRW, Verkehrsanlagen sowie Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen, zu errichten, äußerlich zu verändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dafür keine Genehmigung oder Anzeige erforderlich ist;  
unberührt bleibt die Errichtung von nach Art und Größe ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäunen, offener Ansitzleitern, Wildfütterungseinrichtungen sowie - in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde - die Errichtung von Jagdhochsitzen (geschlossene Kanzeln);

Erläuterung:

*Zu den baulichen Anlagen zählen auch*

- *Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätze,*
- *Camping- und Wochenendplätze,*
- *Freizeit-, Erholungs-, Sport- oder Spieleinrichtungen aller Art,*
- *Straßen und Wege sowie Stellplätze für Kraftfahrzeuge,*
- *Landungs-, Boots- und Angelstege,*
- *am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen sowie Wohn- und Hausboote,*
- *Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen;*

22. den Schutzbereich außerhalb der öffentlich zugelassenen bzw. ausgewiesenen Wege, Straßen, Park- und Stellplätze zu betreten, zu befahren oder Kraftfahrzeuge zu parken bzw. abzustellen;

unberührt bleibt

- (...)
- das Betreten und Befahren im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung sowie der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei.

23. Hunde im Wald abseits von Straßen und Wegen umherlaufen zu lassen, außerhalb des Waldes sind Hunde im Schutzgebiet an der Leine auf den Wegen zu führen;  
unberührt bleibt

## Zusammenfassung der jagdlichen Regelungen im Landschaftsplan Dortmund

- (...)
  - der Einsatz von Jagdhunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung, der Jagdaufsicht und des Jagdschutzes;
  - die Ausbildung eigener brauchbarer Jagdhunde durch die jeweiligen Revierinhaber und jeweiligen Jagderlaubnisscheininhaber;
24. Modellsport, insbesondere motorbetriebene Flug- und Schiffsmodelle, zu betreiben oder Fluggeräte (z. B. Modellflugzeuge, Drohnen) aufsteigen oder fliegen zu lassen; unberührt bleibt der Einsatz von Drohnen durch Jagdausübungsberechtigte oder Bewirtschafter landwirtschaftlicher Flächen zum Auffinden von Wild vor der Mahd bzw. Ernte;

### 1.1.2 Gebietspezifische Festsetzungen für Naturschutzgebiete

#### Textliche Festsetzungen:

Die einzelnen Naturschutzgebiete, der jeweilige Schutzzweck und die gebietspezifischen (speziellen) Verbote und Gebote sind in diesem Abschnitt unter den lfd. Nrn. 1 - 35 festgesetzt.

#### **Naturschutzgebiet Nr. 2: Beerenbruch**

#### Verbote und Gebote:

Die allgemeinen, für alle Naturschutzgebiete geltenden Verbote und Gebote aus Abschnitt III. 1.1.1 finden Anwendung.

#### Zusätzlich verboten ist

1. ganzjährig die Ausübung der Jagd im Bereich offener Wasserflächen unter Einschluss der Verlandungs-, Röhricht-, Schilf-, Bruchwald- und der Ufergehölzzonen im Bereich des Brunosees; unberührt sind
  - die Jagdaufsicht und der Jagdschutz,
  - die Jagd auf Schalenwild im Ansitz,
  - die Prädatorenjagd (z. B. Fuchs, Waschbär, Marderhund) im Zeitraum vom 01.09. bis 28.02.; das Ergebnis der Jagd ist den Naturschutzverbänden mindestens einmal jährlich mitzuteilen,
  - bis zu zweimal jährlich im Zeitraum vom 16.07. bis 15.10. die Bejagung von Grau-, Nil- und Kanadagänsen im Rahmen eines revierübergreifenden Jagdtages. Die revierübergreifende Jagd ist 14 Tage zuvor schriftlich bei der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen und den Naturschutzverbänden mitzuteilen. Neben der Meldung an die untere Jagdbehörde ist die Strecke des revierübergreifenden Jagdtages bei der unteren Naturschutzbehörde zu melden. Das Ergebnis der Jagd ist den Naturschutzverbänden mindestens einmal jährlich mitzuteilen.
2. die Bekämpfung von Bisam und Nutria mit der Waffe durch jagdausübungsberechtigte Personen ganzjährig im Bereich der offenen Wasserflächen des Brunosees sowie im Zeitraum vom 01.03. bis 31.08. in den Verlandungs-, Röhricht-, Schilf-, Bruchwald- und Ufergehölzzonen;

#### Erläuterung zu Verbot Nr. 2:

*Die Bekämpfung von Bisam und Nutria erfolgt auf Grundlage des Erlasses des Innenministeriums NRW und des Ministeriums für Umwelt- und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW vom 15.10.2008.*

#### Hinweise:

- um geschützte brütende und rastende Wasservögel nicht zu stören, sollte die Jagd auf Schalenwild vorrangig außerhalb des Gewässers und der Gewässerrandzonen erfolgen,
- es gilt darüber hinaus die Landesjagdzeitenverordnung (LJZeitVO).

## **Naturschutzgebiet Nr. 8: Auf dem Brink**

### Verbote und Gebote:

Die allgemeinen, für alle Naturschutzgebiete geltenden Verbote und Gebote aus Abschnitt III. 1.1.1 finden Anwendung.

### Zusätzlich verboten ist

1. ganzjährig die Ausübung der Jagd im Bereich offener Wasserflächen unter Einschluss der Verlandungs-, Röhricht-, Schilf-, Bruchwald- und der Ufergehölzzonen; unberührt sind
  - die Jagdaufsicht und der Jagdschutz,
  - die Jagd auf Schalenwild im Ansitz,
  - die Prädatorenjagd (z. B. Fuchs, Waschbär, Marderhund) im Zeitraum vom 01.09. bis 28.02. Das Ergebnis der Jagd ist den Naturschutzverbänden mindestens einmal jährlich mitzuteilen;
  - bis zu zweimal jährlich im Zeitraum vom 16.07. bis 15.10. und bis zu dreimal jährlich im Zeitraum vom 01.12. bis 31.01. die Bejagung von Grau-, Nil- und Kanadagänsen und Enten im Rahmen eines revierübergreifenden Jagdtages. Die revierübergreifende Jagd ist 14 Tage zuvor schriftlich bei der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen und den Naturschutzverbänden mitzuteilen. Neben der Meldung an die untere Jagdbehörde ist die Strecke des revierübergreifenden Jagdtages bei der unteren Naturschutzbehörde zu melden. Das Ergebnis der Jagd ist den Naturschutzverbänden mindestens einmal jährlich mitzuteilen;
2. die Bekämpfung von Bisam und Nutria mit der Waffe durch jagdausübungsberechtigte Personen ganzjährig im Bereich der offenen Wasserflächen sowie im Zeitraum vom 01.03. bis 31.08. in den Verlandungs-, Röhricht-, Schilf-, Bruchwald- und Ufergehölzzonen;

### Erläuterung zu Verbot Nr. 2:

*Die Bekämpfung von Bisam und Nutria erfolgt auf Grundlage des Erlasses des Innenministeriums NRW und des Ministeriums für Umwelt- und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW vom 15.10.2008.*

### Hinweise:

- *um geschützte brütende und rastende Wasservögel nicht zu stören, sollte die Jagd auf Schalenwild vorrangig außerhalb des Gewässers und der Gewässerrandzonen erfolgen,*
- *es gilt darüber hinaus die Landesjagdzeitenverordnung (LJZeitVO).*

## **Naturschutzgebiet Nr. 9: Lanstroper See**

### Verbote und Gebote:

Die allgemeinen, für alle Naturschutzgebiete geltenden Verbote und Gebote aus Abschnitt III. 1.1.1 finden Anwendung.

### Zusätzlich verboten ist

1. ganzjährig die Ausübung der Jagd im Bereich offener Wasserflächen unter Einschluss der Verlandungs-, Röhricht-, Schilf-, Bruchwald- und der Ufergehölzzonen im Bereich des Lanstroper Sees und des Teichs zwischen Hostedder- und Westholzgraben. Die Jagd auf Grau-, Nil- und Kanadagänse ist zudem auf den direkt an die Wasserflächen angrenzenden Grünlandflächen im Zeitraum 01.02. bis 31.08. verboten (siehe Karte 9.1 im Anhang); unberührt sind
  - die Jagdaufsicht und der Jagdschutz,
  - die Jagd auf Schalenwild im Ansitz,
  - die Prädatorenjagd (z. B. Fuchs, Waschbär, Marderhund) im Zeitraum vom 01.09. bis 28.02.; das Ergebnis der Jagd ist den Naturschutzverbänden mind. einmal jährlich mitzuteilen,
  - bis zu zweimal jährlich im Zeitraum vom 16.07. bis 15.10. und bis zu dreimal jährlich im Zeitraum vom 01.12. bis 31.01. die Bejagung von Grau-, Nil- und Kanadagänsen im Rahmen eines revierübergreifenden Jagdtages. Die revierübergreifende Jagd ist 14 Tage zuvor schriftlich bei der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen und den Naturschutzverbänden mitzuteilen. Neben der Meldung an die untere Jagdbehörde ist die Strecke des revierübergreifenden Jagdtages bei der unteren Naturschutzbehörde zu melden. Das Ergebnis der Jagd ist den Naturschutzverbänden mindestens einmal jährlich mitzuteilen.
2. die Bekämpfung von Bisam und Nutria mit der Waffe durch jagdausübungsberechtigte Personen ganzjährig im Bereich der offenen Wasserflächen des Lanstroper Sees sowie des Teiches zwischen Hostedder- und Westholzgraben sowie im Zeitraum vom 01.03. bis 31.08. in den Verlandungs-, Röhricht-, Schilf-, Bruchwald- und Ufergehölzzonen der beiden Stillgewässer.

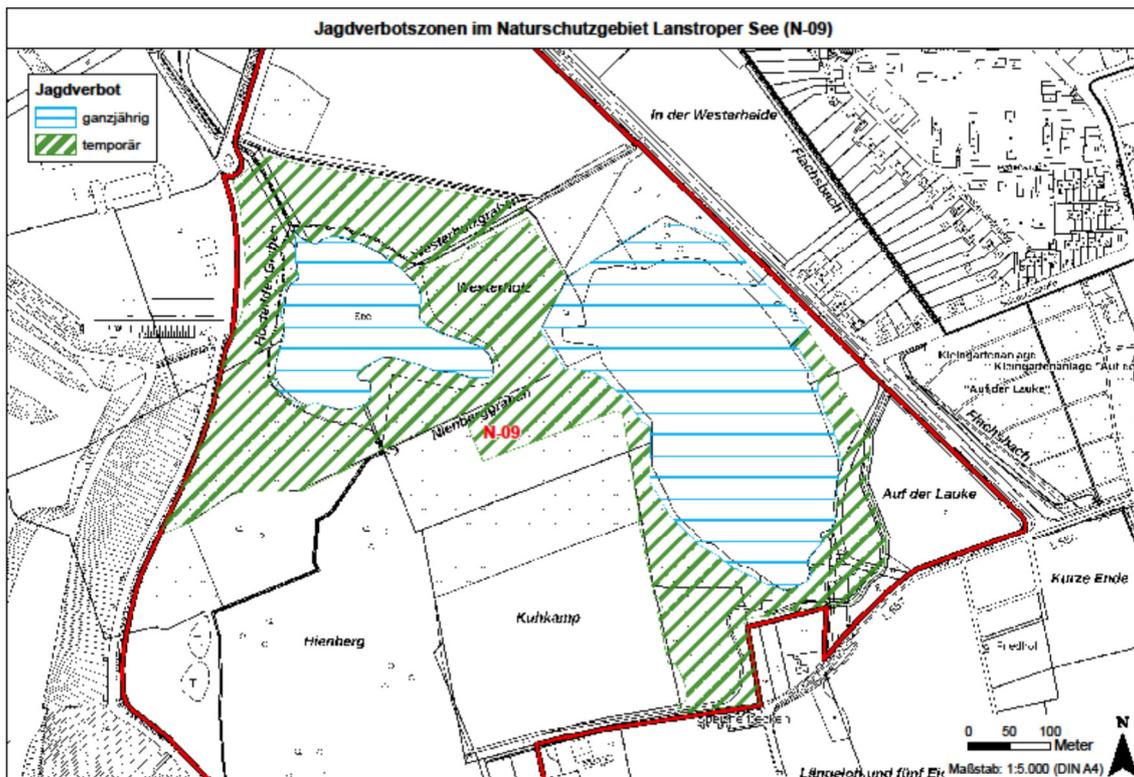
### Erläuterung zu Verbot Nr. 2:

*Die Bekämpfung von Bisam und Nutria erfolgt auf Grundlage des Erlasses des Innenministeriums NRW und des Ministeriums für Umwelt- und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW vom 15.10.2008.*

### Hinweise:

- um geschützte brütende und rastende Wasservögel nicht zu stören, sollte die Jagd auf Schalenwild vorrangig außerhalb des Gewässers und der Gewässerrandzonen erfolgen,
- es gilt darüber hinaus die Landesjagdzeitenverordnung (LJZeitVO),
- der Bereich der angrenzenden Grünlandflächen ist im Anhang in einer Karte dargestellt.

Anhang: Karte 9.1, Jagdverbotszonen im Naturschutzgebiet Lanstroper See (N-09)



**Naturschutzgebiet Nr. 11:  
Mastbruch - Rahmer Wald**

Verbote und Gebote:

Die allgemeinen, für alle Naturschutzgebiete geltenden Verbote und Gebote aus Abschnitt III. 1.1.1 finden Anwendung.

Zusätzlich verboten ist

1. ganzjährig die Ausübung der Jagd im Bereich offener Wasserflächen unter Einschluss der Verlandungs-, Röhricht-, Schilf-, Bruchwald- und der Ufergehölzzonen im Bereich des Mastbruchteiches und der südlich gelegenen zeitweise offenen Wasserflächen, Feuchtbereiche und Röhrichtbestände; unberührt sind
  - die Jagdaufsicht und der Jagdschutz,
  - die Jagd auf Schalenwild im Ansitz,
  - die Prädatorenjagd (z. B. Fuchs, Waschbär, Marderhund) im Zeitraum vom 01.09. bis 28.02. Das Ergebnis der Jagd ist den Naturschutzverbänden mindestens einmal jährlich mitzuteilen;
  - bis zu zweimal jährlich im Zeitraum vom 16.07. bis 15.10. und bis zu dreimal jährlich im Zeitraum vom 01.12. bis 31.01. die Bejagung von Grau-, Nil- und Kanadagänsen und Enten im Rahmen eines revierübergreifenden Jagdtages. Die revierübergreifende Jagd ist 14 Tage zuvor schriftlich bei der unteren

Naturschutzbehörde anzuzeigen und den Naturschutzverbänden mitzuteilen. Neben der Meldung an die untere Jagdbehörde ist die Strecke des revierübergreifenden Jagdtages bei der unteren Naturschutzbehörde zu melden. Das Ergebnis der Jagd ist den Naturschutzverbänden mindestens einmal jährlich mitzuteilen;

2. die Bekämpfung von Bisam und Nutria mit der Waffe durch jagdausübungsberechtigte Personen ganzjährig im Bereich der offenen Wasserflächen sowie im Zeitraum vom 01.03. bis 31.08. in den Verlandungs-, Röhricht-, Schilf-, Bruchwald- und Ufergehölzzonen;

### Erläuterung zu Verbot Nr. 2:

*Die Bekämpfung von Bisam und Nutria erfolgt auf Grundlage des Erlasses des Innenministeriums NRW und des Ministeriums für Umwelt- und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW vom 15.10.2008.*

### Hinweise:

- um geschützte brütende und rastende Wasservögel nicht zu stören, sollte die Jagd auf Schalenwild vorrangig außerhalb des Gewässers und der Gewässerrandzonen erfolgen,
- es gilt darüber hinaus die Landesjagdzeitenverordnung (LJZeitVO).

## **Naturschutzgebiet Nr. 14:**

### **Kurler Busch**

### Verbote und Gebote:

Die allgemeinen, für alle Naturschutzgebiete geltenden Verbote und Gebote aus Abschnitt III. 1.1.1 finden Anwendung.

### Zusätzlich verboten ist

1. ganzjährig die Ausübung der Jagd im Bereich offener Wasserflächen unter Einschluss der Verlandungs-, Röhricht-, Schilf-, Bruchwald- und der Ufergehölzzonen; unberührt sind
  - die Jagdaufsicht und der Jagdschutz,
  - die Jagd auf Schalenwild im Ansitz,
  - die Prädatorenjagd (z. B. Fuchs, Waschbär, Marderhund) im Zeitraum vom 01.09. bis 28.02. Das Ergebnis der Jagd ist den Naturschutzverbänden mindestens einmal jährlich mitzuteilen;
  - bis zu zweimal jährlich im Zeitraum vom 16.07. bis 15.10. und bis zu dreimal jährlich im Zeitraum vom 01.12. bis 31.01. die Bejagung von Grau-, Nil- und Kanadagänsen und Enten im Rahmen eines revierübergreifenden Jagdtages. Die revierübergreifende Jagd ist 14 Tage zuvor schriftlich bei der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen und den Naturschutzverbänden mitzuteilen. Neben der Meldung an die untere Jagdbehörde ist die Strecke des revierübergreifenden Jagdtages bei der unteren Naturschutzbehörde zu melden. Das Ergebnis der Jagd ist den Naturschutzverbänden mindestens einmal jährlich mitzuteilen;

2. die Bekämpfung von Bisam und Nutria mit der Waffe durch jagdausübungsberechtigte Personen ganzjährig im Bereich der offenen Wasserflächen sowie im Zeitraum vom 01.03. bis 31.08. in den Verlandungs-, Röhricht-, Schilf-, Bruchwald- und Ufergehölzzonen;

Erläuterung zu Verbot Nr. 2:

*Die Bekämpfung von Bisam und Nutria erfolgt auf Grundlage des Erlasses des Innenministeriums NRW und des Ministeriums für Umwelt- und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW vom 15.10.2008.*

Hinweise:

- um geschützte brütende und rastende Wasservögel nicht zu stören, sollte die Jagd auf Schalenwild vorrangig außerhalb des Gewässers und der Gewässerrandzonen erfolgen,
- es gilt darüber hinaus die Landesjagdzeitenverordnung (LJZeitVO).

**Naturschutzgebiet Nr. 18:  
Wickeder Ostholz - Pleckenbrink See**

Verbote und Gebote:

Die allgemeinen, für alle Naturschutzgebiete geltenden Verbote und Gebote aus Abschnitt III. 1.1.1 finden Anwendung.

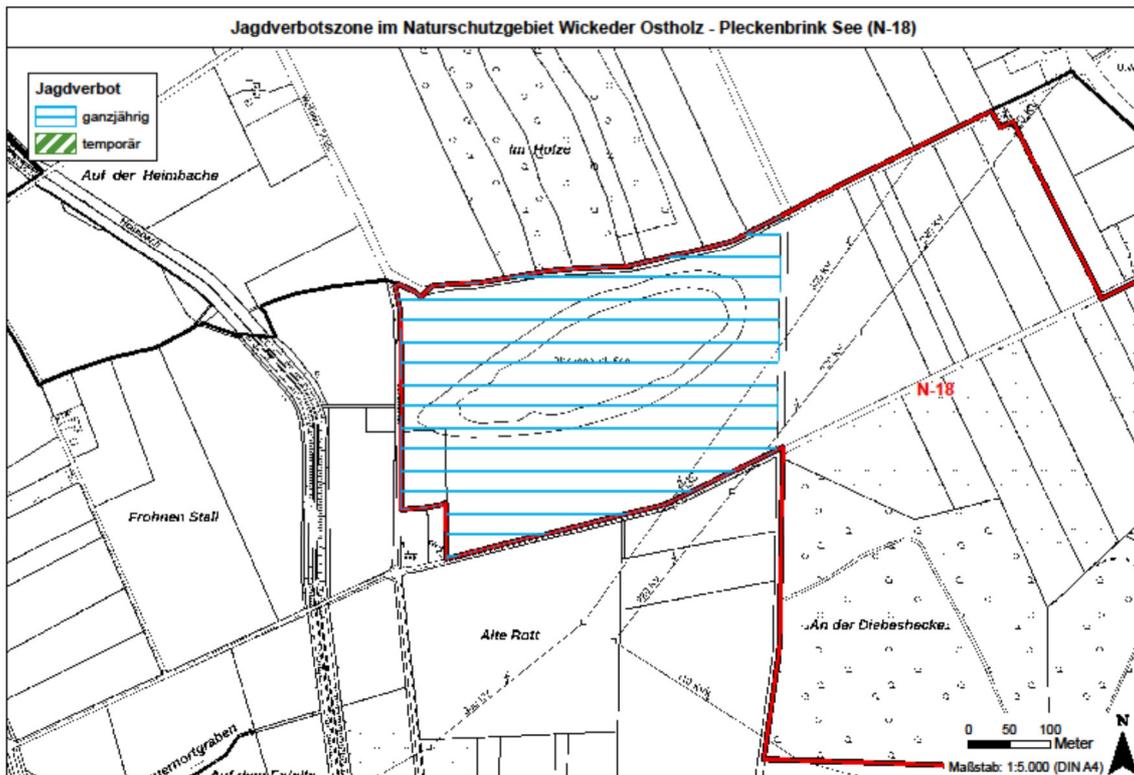
Zusätzlich verboten ist

1. ganzjährig die Ausübung der Jagd auf den Grundstücken Gem. Wickede, Flur 2, Flst. 76, 77 und 865; unberührt sind
  - die Jagdaufsicht und der Jagdschutz,
  - bis zu zweimal jährlich im Zeitraum vom 16.07. bis 15.10. und bis zu dreimal jährlich im Zeitraum vom 01.12. bis 31.01. die Bejagung von Grau-, Nil- und Kanadagänsen im Rahmen eines revierübergreifenden Jagdtages. Die revierübergreifende Jagd ist 14 Tage zuvor schriftlich bei der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen und den Naturschutzverbänden mitzuteilen. Neben der Meldung an die untere Jagdbehörde ist die Strecke des revierübergreifenden Jagdtages bei der unteren Naturschutzbehörde zu melden. Das Ergebnis der Jagd ist den Naturschutzverbänden mindestens einmal jährlich mitzuteilen;
  - die Prädatorenjagd (z. B. Fuchs, Waschbär, Marderhund) mit Lebendfallen im Zeitraum vom 01.09. bis 28.02.; das Ergebnis der Jagd ist den Naturschutzverbänden mindestens einmal jährlich mitzuteilen;
2. die Bekämpfung von Bisam und Nutria mit der Waffe durch jagdausübungsberechtigte Personen ganzjährig im Bereich der offenen Wasserflächen sowie in den Verlandungs-, Röhricht- und Ufergehölzzonen;

Hinweis:

*Der Bereich ist im Anhang in einer Karte dargestellt.*

**Anhang:** Karte 9.2, Jagdverbotszonen im Naturschutzgebiet Wickeder Ostholz – Pleckenbrink See (N-18)



### Naturschutzgebiet Nr. 21: Hallerey

#### Verbote und Gebote:

Die allgemeinen, für alle Naturschutzgebiete geltenden Verbote und Gebote aus Abschnitt III. 1.1.1 finden Anwendung.

#### Zusätzlich verboten ist

1. ganzjährig die Ausübung der Jagd im Bereich offener Wasserflächen unter Einschluss der Verlandungs-, Röhricht-, Schilf-, Bruchwald- und der Ufergehölzzonen im Bereich des Hallerey-Teichs; unberührt sind
  - die Jagdaufsicht und der Jagdschutz,
  - die Jagd auf Schalenwild im Ansitz,
  - die Prädatorenjagd (z. B. Fuchs, Waschbär, Marderhund) im Zeitraum vom 01.09. bis 28.02.; das Ergebnis der Jagd ist den Naturschutzverbänden mindestens einmal jährlich mitzuteilen,
  - bis zu zweimal jährlich im Zeitraum vom 16.07. bis 15.10. und bis zu dreimal jährlich im Zeitraum vom 01.12. bis 31.01. die Bejagung von Grau-, Nil- und Kanadagänsen im Rahmen eines revierübergreifenden Jagdtages. Die revierübergreifende Jagd ist 14 Tage zuvor schriftlich bei der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen und den Naturschutzverbänden mitzuteilen.

Neben der Meldung an die untere Jagdbehörde ist die Strecke des revierübergreifenden Jagdtages bei der unteren Naturschutzbehörde zu melden. Das Ergebnis der Jagd ist den Naturschutzverbänden mindestens einmal jährlich mitzuteilen.

2. die Bekämpfung von Bisam und Nutria mit der Waffe durch jagd ausübungsberechtigte Personen ganzjährig im Bereich der offenen Wasserflächen sowie im Zeitraum vom 01.03. bis 31.08. in den Verlandungs-, Röhricht-, Schilf-, Bruchwald- und Ufergehölzzonen;

### Erläuterung zu Verbot Nr. 2:

*Die Bekämpfung von Bisam und Nutria erfolgt auf Grundlage des Erlasses des Innenministeriums NRW und des Ministeriums für Umwelt- und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW vom 15.10.2008.*

### Hinweise:

- um geschützte brütende und rastende Wasservögel nicht zu stören, sollte die Jagd auf Schalenwild vorrangig außerhalb des Gewässers und der Gewässerrandzonen erfolgen,
- es gilt darüber hinaus die Landesjagdzeitenverordnung (LJZeitVO).

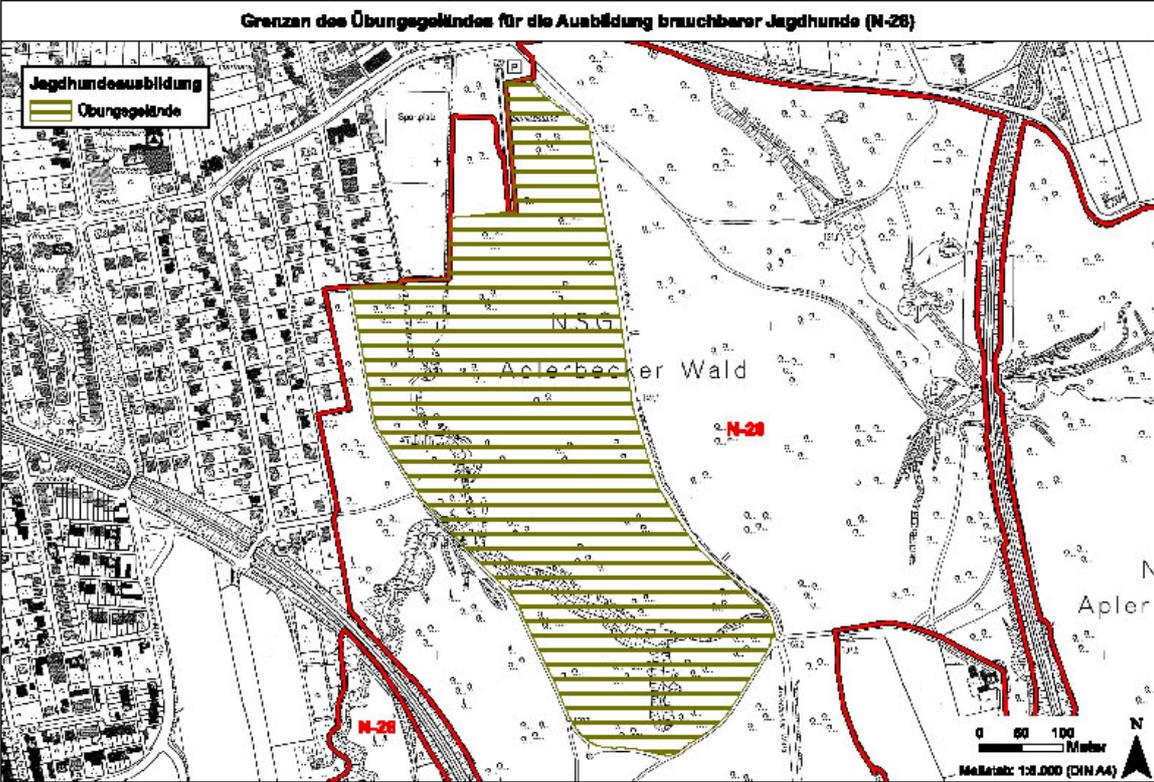
## **Naturschutzgebiet Nr. 26: Aplerbecker Wald**

### Verbote und Gebote:

Die allgemeinen, für alle Naturschutzgebiete geltenden Verbote und Gebote aus Abschnitt III. 1.1.1 finden Anwendung.

Unberührt bleibt die Ausbildung brauchbarer Jagdhunde durch berechtigte Personen an einem Tag pro Woche auf der in der Karte 9.3 im Anhang dargestellten Fläche in der Zeit vom 01.05. bis 15.01. des Folgejahres.

Anhang: Karte 9.3, Grenzen des Übungsgeländes für die Ausbildung brauchbarer Jagdhunde (N-26)



## **1.2 Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 BNatSchG**

### **1.2.1 Allgemeine Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete**

#### Textliche Festsetzungen:

Soweit nicht bei den gebietsspezifischen Festsetzungen ausdrücklich eine abweichende Regelung erfolgt, ist insbesondere verboten:

3. wildlebende Tiere einschließlich ihrer Entwicklungsformen wie Puppen, Larven, Eier zu fangen oder zu entnehmen, zu töten, zu verletzen bzw. zu beschädigen oder sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen sowie ihre Brut- und Lebensstätten zu entnehmen oder zu beschädigen;

#### unberührt bleiben

- die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, der Jagdaufsicht, des Jagdschutzes sowie die Ausbildung brauchbarer Jagdhunde;
- die Bekämpfung von Bisam und Nutria mit der Waffe durch jagdausübungsberechtigte Personen unter Beachtung der gebietsspezifischen Ge- und Verbote;
- die ordnungsgemäße Ausübung der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft und des Gartenbaus im Rahmen der guten fachlichen Praxis;

#### Hinweis:

*Die Bekämpfung von Bisam und Nutria erfolgt auf Grundlage des Erlasses des Innenministeriums NRW und des Ministeriums für Umwelt- und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW vom 15.10.2008;*

4. gebietsfremde Tiere oder deren Entwicklungsformen außerhalb genehmigter, zu diesem speziellen Zweck errichteten Einfriedungen oder Bauten, in den Naturhaushalt einzubringen;

10. Gewässer mit motorbetriebenen Fahrzeugen zu befahren;

unberührt bleiben das Befahren von Gewässern durch den Nutzungsberechtigten zum Zwecke der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd und der Fischerei sowie das Befahren des Hengsteysees im Rahmen der dort geltenden Bestimmungen;

13. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 der Landesbauordnung NRW, Verkehrsanlagen sowie Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen, zu errichten, äußerlich zu verändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dafür keine Genehmigung oder Anzeige erforderlich ist; unberührt bleiben

- die Errichtung von Ansitzleitern und Jagdhochsitzen (geschlossene Kanzeln);
- (...)

## 1.4 Geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 29 BNatSchG

### 1.4.1 Allgemeine Festsetzungen für alle geschützten Landschaftsbestandteile

#### Textliche Festsetzungen:

Für alle geschützten Landschaftsbestandteile mit Ausnahme der Gebiete mit geschützten Landschaftsbestandteilen gelten folgende allgemeine Regelungen:

#### **Verbote:**

3. wildlebende Tiere einschließlich ihrer Entwicklungsformen wie Puppen, Larven, Eier zu fangen oder zu entnehmen, zu töten, zu verletzen bzw. zu beschädigen oder sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen sowie ihre Brut- und Lebensstätten zu entnehmen oder zu beschädigen; unberührt bleiben
- die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, der Jagdaufsicht, des Jagdschutzes sowie die Ausbildung eigener brauchbarer Jagdhunde durch die jeweiligen Revierinhaber und jeweiligen Jagderlaubnisscheininhaber. Es gilt die Landesjagdzeitenverordnung in der jeweils gültigen Fassung, sofern diese nicht durch Ge- und Verbote des Landschaftsplanes eingeschränkt wird;
- die Bekämpfung von Bisam und Nutria mit der Waffe durch jagdausübungsberechtigte Personen unter Beachtung der gebietsspezifischen Ge- und Verbote;
- (...)

#### Erläuterung zu Verbot Nr. 3:

*Die Bekämpfung von Bisam und Nutria erfolgt auf Grundlage des Erlasses des Innenministeriums NRW und des Ministeriums für Umwelt- und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW vom 15.10.2008.*

4. Tiere oder deren Entwicklungsformen - auch zum Zwecke der Jagd - aussetzen oder einzubringen, Tiere einschließlich Fische und Wasservögel zu füttern oder anzufüttern sowie Wildäcker anzulegen;  
unberührt bleibt
  - (...)
  - das Einbringen von Tieren mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde, wenn sie dem Schutzzweck des betreffenden Naturschutzgebietes dienen; hierunter fällt auch die ökologisch orientierte Hege von Fischbeständen und die Wiederansiedlung bedrohter Fischarten;
  - das Füttern des Wildes in Notzeiten im Sinne des § 25 LJG;
  - das Anlegen von Wildäckern in begründeten Fällen mit Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde;
15. Gewässer zu befahren, in ihnen zu baden oder Wassersport zu treiben, Eisflächen zu betreten oder zu befahren sowie die Ausbildung brauchbarer Jagdhunde in Gewässern unter Einschluss der Verlandungs-, Röhrich-, Schilf-, Bruchwald- und der Ufergehölzzonen;

unberührt bleibt das Befahren der Gewässer oder das Betreten der Eisflächen zur Bergung von Wild im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung sowie die Ausbildung brauchbarer Jagdhunde an und in den Gewässern der LB-061 (Teich, Hochstaudenfluren und Gehölzbestände am Unterlauf des Kruckeler Baches), LB-080 (Röhrichtflächen am Lüserbach) und LB-100 (Quellbereich des Höchstener Grabens mit Teichen);

16. Gewässer fischereilich zu nutzen oder an ihnen zu angeln sowie Gewässer zu düngen, zu kälken oder den Wasserchemismus auf andere Weise zu verändern;  
unberührt bleiben die ökologische Hege von Fischbeständen und das Wiederansiedeln von bedrohten Fischarten mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde;

Erläuterung:

*Zu den den Wasserchemismus verändernden Maßnahmen gehören auch das Anfüttern von Fischen sowie das Ein- und Ausbringen von Futter- und Kirmitteln in und an Gewässern und deren Ufern;*

19. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 der Landesbauordnung NRW, Verkehrsanlagen sowie Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen, zu errichten, äußerlich zu verändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dafür keine Genehmigung oder Anzeige erforderlich ist;  
unberührt bleibt die Errichtung von nach Art und Größe ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäunen, offener Ansitzleitern, Wildfütterungseinrichtungen sowie - in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde - die Errichtung von Jagdhochsitzen (geschlossene Kanzeln);

Erläuterung:

*Zu den baulichen Anlagen zählen auch*

- *Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätze,*
- *Camping- und Wochenendplätze,*
- *Freizeit-, Erholungs-, Sport- oder Spieleinrichtungen aller Art,*
- *Straßen und Wege sowie Stellplätze für Kraftfahrzeuge,*
- *Landungs-, Boots- und Angelstege,*
- *am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen sowie Wohn- und Hausboote,*
- *Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen;*

22. den Schutzbereich außerhalb der öffentlich zugelassenen bzw. ausgewiesenen Wege, Straßen, Park- und Stellplätze zu betreten, zu befahren oder Kraftfahrzeuge zu parken bzw. abzustellen;

unberührt bleibt

- (...)
- das Betreten und Befahren im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung sowie der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei.

23. Hunde im Wald abseits von Straßen und Wegen umherlaufen zu lassen, außerhalb des Waldes sind Hunde im Schutzgebiet an der Leine auf den Wegen zu führen;  
unberührt bleibt

- (...)
- der Einsatz von Jagdhunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung, der Jagdaufsicht und des Jagdschutzes;
- die Ausbildung eigener brauchbarer Jagdhunde durch die jeweiligen Revierinhaber und jeweiligen Jagderlaubnisscheininhaber;
- die Ausbildung brauchbarer Jagdhunde in den Gewässern der LB-061 (Teich, Hochstaudenfluren und Gehölzbestände am Unterlauf des Kruckeler Baches), LB-080 (Röhrichtflächen am Lüserbach) und LB-100 (Quellbereich des Höchstener Grabens mit Teichen) durch berechnigte Personen.

24. Modellsport, insbesondere motorbetriebene Flug- und Schiffsmodelle, zu betreiben oder Fluggeräte (z. B. Modellflugzeuge, Drohnen) aufsteigen oder fliegen zu lassen; unberührt bleibt der Einsatz von Drohnen durch Jagdausübungsberechtigte oder Bewirtschafter landwirtschaftlicher Flächen zum Auffinden von Wild vor der Mahd bzw. Ernte;

#### **1.4.2 Gebiets- und objektspezifische Festsetzungen für geschützte Landschaftsbestandteile**

Spezielle textliche Festsetzungen zu den geschützten Landschaftsbestandteilen LB-128 bis LB-130:

##### **Geschützter Landschaftsbestandteil Nr. 128: Hochwasserrückhaltebecken Mengede**

##### Verbote und Gebote:

Die allgemeinen, für alle geschützten Landschaftsbestandteile geltenden Ge- und Verbote aus Abschnitt III 1.4.1 finden Anwendung.

##### Zusätzlich verboten ist

1. ganzjährig die Jagd im gesamten Bereich des LB.  
Unberührt sind
  - die Jagdaufsicht und der Jagdschutz,
  - die Jagd auf Schalenwild im Ansitz im Zeitraum vom 01.09. bis 28.02.,
  - die Prädatorenjagd (z. B. Fuchs, Waschbär, Marderhund) vom 01.09. bis 28.02. auf der Fläche Gem. Oestrich, Flur 6, Flurstück 499. Das Ergebnis der Jagd ist den Naturschutzverbänden mindestens einmal jährlich mitzuteilen;
  - die Jagd auf Wildkaninchen mit der Waffe zum Schutz des Deiches,
  - bis zu zweimal jährlich im Zeitraum vom 16.07. bis 15.10. und bis zu dreimal jährlich im Zeitraum vom 01.12. bis 31.01. die Bejagung von Grau-, Nil- und Kanadagänsen und Enten im Rahmen eines revierübergreifenden Jagdtages. Die revierübergreifende Jagd ist 14 Tage zuvor schriftlich bei der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen und den Naturschutzverbänden mitzuteilen. Neben der Meldung an die untere Jagdbehörde ist die Strecke des revierübergreifenden Jagdtages bei der unteren Naturschutzbehörde zu melden. Das Ergebnis der Jagd ist den Naturschutzverbänden

mindestens einmal jährlich mitzuteilen;

2. die Bekämpfung von Bisam und Nutria mit der Waffe durch jagdausübungsberechtigte Personen im Zeitraum vom 01.03. bis 31.08. im gesamten Bereich des LB.

Erläuterung zu Verbot Nr. 2:

- Die Bekämpfung von Bisam und Nutria erfolgt auf Grundlage des Erlasses des Innenministeriums NRW und des Ministeriums für Umwelt- und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW vom 15.10.2008,
- Ausnahmen, artenschutzrechtliche Befreiungen im Einzelfall oder allgemein regeln nicht den natur-schutzrechtlichen gebietsbezogenen Schutz eines LB. Geschützte Arten, für welche eine Ausnahme oder artenschutzrechtliche Befreiung im Einzelfall oder allgemein vorliegt, dürfen wegen der jagdlichen Ruhestörung speziell für die Zug- und Wasservögel dort außerhalb revierübergreifender Jagdtage nicht bejagt werden. Das Schutzgebiet wird lediglich aufgrund seiner vorrangig wasserwirtschaftlichen Funktion als Hochwasserrückhaltebecken nicht als Naturschutzgebiet, sondern als LB festgesetzt.

Hinweise:

- Um geschützte brütende und rastende Wasservögel nicht zu stören, sollte die Jagd auf Schalenwild vorrangig außerhalb des Gewässers und der Gewässerrandzonen erfolgen,
- Es gilt darüber hinaus die Landesjagdzeitenverordnung (LJZeitVO).

**Geschützter Landschaftsbestandteil Nr. 129:  
Hochwasserrückhaltebecken Ellinghausen**

Verbote und Gebote:

Die allgemeinen, für alle geschützten Landschaftsbestandteile geltenden Ge- und Verbote aus Abschnitt III 1.4.1 finden Anwendung.

Zusätzlich verboten ist

1. ganzjährig die Jagd im gesamten Bereich des LB.

Unberührt sind

- die Jagdaufsicht und der Jagdschutz,
- die Jagd auf Schalenwild im Ansitz im Zeitraum vom 01.09. bis 28.02.,
- die Prädatorenjagd (z. B. Fuchs, Waschbär, Marderhund) vom 01.09. bis 28.02. Das Ergebnis der Jagd ist den Naturschutzverbänden mindestens einmal jährlich mitzuteilen;
- die Jagd auf Wildkaninchen mit der Waffe zum Schutz des Deiches,
- bis zu zweimal jährlich im Zeitraum vom 16.07. bis 15.10. und bis zu dreimal jährlich im Zeitraum vom 01.12. bis 31.01. die Bejagung von Grau-, Nil- und Kanadagänsen und Enten im Rahmen eines revierübergreifenden Jagdtages. Die revierübergreifende Jagd ist 14 Tage zuvor schriftlich bei der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen und den Naturschutzverbänden mitzuteilen. Neben der Meldung an die untere Jagdbehörde ist die Strecke des revierübergreifenden Jagdtages bei der unteren Naturschutzbehörde zu melden. Das Ergebnis der Jagd ist den Naturschutzverbänden mindestens einmal jährlich mitzuteilen;

2. die Bekämpfung von Bisam und Nutria mit der Waffe durch jagdausübungsberechtigte Personen im Zeitraum vom 01.03. bis 31.08. im gesamten Bereich des LB.

Erläuterung zu Verbot Nr. 2:

- Die Bekämpfung von Bisam und Nutria erfolgt auf Grundlage des Erlasses des Innenministeriums NRW und des Ministeriums für Umwelt- und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW vom 15.10.2008,
- Ausnahmen, artenschutzrechtliche Befreiungen im Einzelfall oder allgemein regeln nicht den natur-schutzrechtlichen gebietsbezogenen Schutz eines LB. Geschützte Arten, für welche eine Ausnahme oder artenschutzrechtliche Befreiung im Einzelfall oder allgemein vorliegt, dürfen wegen der jagdlichen Ruhestörung speziell für die Zug- und Wasservögel dort außerhalb revierübergreifender Jagdtage nicht bejagt werden. Das Schutzgebiet wird lediglich aufgrund seiner vorrangig wasserwirtschaftlichen Funktion als Hochwasserrückhaltebecken nicht als Naturschutzgebiet, sondern als LB festgesetzt.

Hinweise:

- Um geschützte brütende und rastende Wasservögel nicht zu stören, sollte die Jagd auf Schalenwild vorrangig außerhalb des Gewässers und der Gewässerrandzonen erfolgen,
- Es gilt darüber hinaus die Landesjagdzeitenverordnung (LJZeitVO).

**Geschützter Landschaftsbestandteil Nr. 130:  
Hochwasserrückhaltebecken Scharnhorst**

Verbote und Gebote:

Die allgemeinen, für alle geschützten Landschaftsbestandteile geltenden Ge- und Verbote aus Abschnitt III 1.4.1 finden Anwendung.

Zusätzlich verboten ist

1. ganzjährig die Jagd im gesamten Bereich des LB.  
Unberührt sind
  - die Jagdaufsicht und der Jagdschutz,
  - die Jagd auf Schalenwild im Ansitz im Zeitraum vom 01.09. bis 28.02.,
  - die Prädatorenjagd (z. B. Fuchs, Waschbär, Marderhund) vom 01.09. bis 28.02. Das Ergebnis der Jagd ist den Naturschutzverbänden mindestens einmal jährlich mitzuteilen;
  - die Jagd auf Wildkaninchen mit der Waffe zum Schutz des Deiches,
  - bis zu zweimal jährlich im Zeitraum vom 16.07. bis 15.10. und bis zu dreimal jährlich im Zeitraum vom 01.12. bis 31.01. die Bejagung von Grau-, Nil- und Kanadagänsen und Enten im Rahmen eines revierübergreifenden Jagdtages. Die revierübergreifende Jagd ist 14 Tage zuvor schriftlich bei der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen und den Naturschutzverbänden mitzuteilen. Neben der Meldung an die untere Jagdbehörde ist die Strecke des revierübergreifenden Jagdtages bei der unteren Naturschutzbehörde zu melden. Das Ergebnis der Jagd ist den Naturschutzverbänden mindestens einmal jährlich mitzuteilen;
2. die Bekämpfung von Bisam und Nutria mit der Waffe durch jagdausübungsberechtigte Personen im Zeitraum vom 01.03. bis 31.08. im gesamten Bereich des LB.

### Erläuterung zu Verbot Nr. 2:

- *Die Bekämpfung von Bisam und Nutria erfolgt auf Grundlage des Erlasses des Innenministeriums NRW und des Ministeriums für Umwelt- und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW vom 15.10.2008,*
- *Ausnahmen, artenschutzrechtliche Befreiungen im Einzelfall oder allgemein regeln nicht den natur-schutzrechtlichen gebietsbezogenen Schutz eines LB. Geschützte Arten, für welche eine Ausnahme oder artenschutzrechtliche Befreiung im Einzelfall oder allgemein vorliegt, dürfen wegen der jagdlichen Ruhestörung speziell für die Zug- und Wasservögel dort außerhalb revierübergreifender Jagdtage nicht bejagt werden. Das Schutzgebiet wird lediglich aufgrund seiner vorrangig wasserwirtschaftlichen Funktion als Hochwasserrückhaltebecken nicht als Naturschutzgebiet, sondern als LB festgesetzt.*

### Hinweise:

- *Um geschützte brütende und rastende Wasservögel nicht zu stören, sollte die Jagd auf Schalenwild vorrangig außerhalb des Gewässers und der Gewässerrandzonen erfolgen,*
- *Es gilt darüber hinaus die Landesjagdzeitenverordnung (LJZeitVO).*